

Beihilfefähige Aufwendungen

Beamtinnen und Beamte haben in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen einen Anspruch auf Gewährung von Beihilfe. Das gilt auch für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehe- bzw. Lebenspartner:innen und Kinder).

Die Beihilfe stellt eine Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge dar (§ 75 Absatz 2 Landesbeamtengesetz).

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen richtet sich nach den Bestimmungen der Beihilfeverordnung (BVO NRW).

Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang (§ 3 BVO NRW).

Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle Aufwendungen beihilferechtlich berücksichtigt werden können und es bei einzelnen Rechnungen und Rezepten zu sogenannten Kürzungen und Ablehnungen kommen kann.

Das ist in erster Linie der Fall bei:

- Überschreiten des Gebührenrahmens für Leistungen des Gebührenverzeichnisses (sog. Überschreiten der Schwellenwerte),
- Abrechnung von ärztlichen Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind (sog. Analog-Ziffern oder Analog-Gebühren),
- Eigenanteile bei zahntechnischen Leistungen,
- Überschreiten beihilferechtlicher Höchstbeträge,
- Selbstbehalte bei voll- und teilstationärer sowie vor- und nachstationärer Behandlungen,
- Verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die von der vertragsärztlichen Verordnung ausgeschlossen sind,
- Nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen und nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln.

Ein Tipp zum Schluss:

Viele private Krankenversicherungen bieten in ihrem Leistungsportfolio einen sogenannten Beihilfeergänzungstarif (BE-Tarif) an. Dabei „werden Zusatztarife angeboten, die die Lücken der Beihilfe teilweise oder komplett schließen“. (Quelle: beamtenservice.de/beihilfeergaenzungstarif)